

Bebauungsvorschriften

**zum Bebauungsplan
„R i e d w e g“
in Winden im Elztal im Ortsteil Niederwinden**

-Textliche Festsetzungen-

Einfache Änderung

2. Maß der baulichen Nutzung

2.2 hinzugefügt

Für die Baukörper mit Unterkellerung ist eine Sockelhöhe von mindestens 0,60 m über fertiger Straßenhöhe einzuhalten.

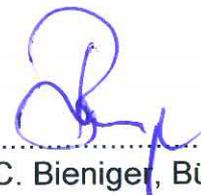
4. Bauweise

4.3 hinzugefügt

Deckblatt 1: Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise,
wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Deckblatt 2: Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise,
wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind,
sowie Änderung der Firstrichtung.

Winden im Elztal, den 08. Oktober 2003



.....
C. Bieniger, Bürgermeister

Satzungen

der Gemeinde Winden im Elztal über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „R i e d w e g“ im Ortsteil Niederwinden

Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal hat am 26. November 2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Riedweg“ im Ortsteil Niederwinden unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I.S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I.S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl L.S.466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I.S.58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S.760).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber.S., 720) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S.745).

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Deckblatt.

§ 2 – Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 3 – Bestandteile

Die Satzung besteht aus:

(1)

1. Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 10.10.2002
2. Deckblatt zur Änderung vom 08.10.2003
3. Textliche Festsetzungen vom 10.10.2002
4. Textliche Festsetzungen zur Änderung vom 08.10.2003
5. Grünordnungsplan vom 10.10.2002
6. Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2002

(2) Beigefügt sind:

1. Begründung vom 10.10.2002
2. Begründung zur Änderung vom 08.10.2003

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 – Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V. m § 10 BauGB in Kraft.

Widnen im Elztal, den 26.11.2003


C. Bieniger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Widnen im Elztal Nr./Woche 50 vom 10. Dezember 2003 bekannt gemacht.

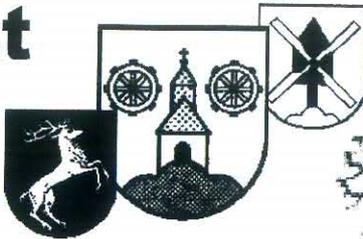
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10.12.2003 in Kraft.

Widnen im Elztal, den 10.12.2003


C. Bieniger, Bürgermeister

Mitteilungsblatt

der
Gemeinde



WINDEN IM ELZTAL

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung Winden im Elztal

Anzeigen und Herstellung: Verlag Idee & Praxis · Paul Seeger · 79261 Gutach-Bleibach · Dorfstr. 43 · Tel. 07685 / 91190 · Fax 911 913

Mittwoch, 10. Dezember 2003

Nr. / Woche 50



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Donnerstag, 18. Dezember 2003** um **18.00 Uhr** findet im Bürgersaal des Rathauses Oberwinden eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung von den Gemeinderäten
Herrn Dr. Ulrich Biebl und Herrn Raimund Fischer
2. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2004
3. Bekanntgabe der Beschlüsse
aus vergangenen nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bürgerfragestunde
5. Stellungnahme zu Baugesuchen
 - a) Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage, Ahornweg 10
 - b) Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Schulstr. 14
 - c) Neubau Einfamilienwohnhaus, Hauptstr. 62
 - d) Aufbau von Dachgauben, Frohnmattestr. 9
 - e) Neubau Doppelhaushälfte mit Carport, Zur Heuwiese 4
 - f) Neubau Einfamilienwohnhaus, Am Kuchenacker 4
6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Zu dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung sind die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde recht herzlich eingeladen. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez. Bieniger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Riedweg“ der Gemeinde Winden im Elztal im OT Niederwinden

Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Riedweg“ der Gemeinde Winden im Elztal im OT Niederwinden im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Riedweg“ der Gemeinde Winden im Elztal im OT Niederwinden in Kraft.** Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Bebauungsplan, zeichnerischer Teil (Deckblatt 1 und Deckblatt 2), ersichtlich. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von

sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Voraussetzungen, die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB wird hingewiesen. Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, 10.12.2003

Clemens Bieniger, Bürgermeister

Rentensprechstunde

Die nächste Rentensprechstunde findet am **15.12.2003** in der Zeit von **14.00 bis 16.00 Uhr** statt. An diesem Tag können nur Anträge gestellt werden, es findet aber keine Beratung statt. Auch sind keine Angestellten der LVA oder der BfA anwesend. Falls Sie an diesem Tag einen Antrag stellen wollen bitten wir Sie um vorherige Terminabsprache.
Gez. Bürgermeisteramt

Haben Sie schon das passende Weihnachtsgeschenk?

Wie wäre es mit der ersten Ortschronik der Gemeinde Winden im Elztal? Das 420 Seiten starke Werk umfasst sachkundige Textbeiträge ergänzt mit vielen Fotos über die Naturgeschichte, die Ur- und Frühgeschichte, das Mittelalter, die Neuzeit und die Gegenwart der Gemeinde Winden im Elztal. Herr Josef Weber berichtet in einem separaten Kapitel über die Geschichte des Hörnleberges. Sie erhalten das Buch zum Preis von 28 Euro bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 3 und bei den Filialen der Sparkasse und Volksbank in Winden im Elztal.



Erhältlich im Rathaus sowie bei der Sparkasse und Volksbank in Winden im Elztal. Preis 28,00 Euro

S a t z u n g e n

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedweg“ und der örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes „Riedweg“ der Gemeinde Winden im Elztal (Landkreis Emmendingen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal hat am 10. Oktober 2002 den Bebauungsplan „Riedweg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes „Riedweg“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I.S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I.S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl L.S.466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I.S.58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S.760).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber.S., 720) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S.745).

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes.

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal Nr. 10 vom 05. März 2003 bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 05. März 2003 in Kraft.

79297 Winden im Elztal, den 05. März 2003



C. Breniger, Bürgermeister